

Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Nach § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Zuständig für die Bearbeitung ist der Sozialhilfeträger, der für die Verstorbene / den Verstorbenen bis zum Tode Sozialhilfe geleistet hat, in anderen Fällen der örtlich zuständige Sozialhilfeträger am Sterbeort (nicht Wohnort).

Bitte füllen Sie zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unser **Formblatt „Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII“** aus. Nach den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Sie verpflichtet, bei der Feststellung eines Anspruchs auf Sozialleistungen mitzuwirken.

Eine Leistung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn

- Sie selbst und nicht vorrangig andere Personen zur Übernahme der Bestattungskosten im Sinne des § 74 Sozialgesetzbuch verpflichtet sind. Hierzu verpflichtet sind in der genannten Reihenfolge: vertraglich Verpflichtete, Erben, Unterhaltsverpflichtete, nach dem Ordnungsrecht Verpflichtete,
- die/der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat,
- die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen sind,
- Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Auch sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Sie damit für sich einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, der folglich auch diverse Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) bzw. denen Ihres(r) Ehe-/Lebenspartners (in) erfordert.

Die nachfolgenden Informationen / Belege werden für die Antragsbearbeitung grundsätzlich benötigt. Bitte reichen Sie diese zusammen mit dem Antragsformular ein. Gegebenenfalls werden Sie im Antragsverfahren gebeten, weitere Unterlagen vorzulegen.

Zu der Verstorbenen / dem Verstorbenen werden benötigt:

- Sterbeurkunde
- Nachweise zum Gesamtvermögen am Sterbetag (Girokonto, Sparbuch, Geschäftsanteile, Barbetragkonto beim Heim etc.)
- Nachweise zu anlässlich des Todes erbrachten Geldleistungen, z.B. aus einer Lebens- oder Sterbegeldversicherung, einem Bestattungsvorsorgevertrag, einer Sterbekasse, der Rentenkasse (Sterbequartalsvorschuss / Witwen- bzw. Witwerrentenbescheid)
- Testament / Erbschein / Erbvertrag
- Angaben zu weiteren Angehörigen der/des Verstorbenen (Kinder, Enkel, Geschwister, Eltern, Nichten und Neffen, Tanten und Onkel)
- Erbausschlagungserklärung/en

Zu Ihrem Einkommen und Vermögen (und eventuell weiterer Personen, die mit Ihnen in einer Einstandsgemeinschaft leben) werden benötigt:

- Bescheide über Sozialleistungen, Lohn-/Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide
- Sparbücher, Sparverträge etc.
- Girokontoauszüge der letzten 3 Monate bis zum Ende des Monats der Fälligkeit der Rechnungen (Bestattungskosten)
- Aktueller Kundenfinanzstatus (erhältlich bei der Hausbank)
- Aktueller Rückkaufwert zu vorhandenen Kapitalversicherungen
- Nachweise zu Unterkunftskosten und Hausrat- und Haftpflichtversicherungen
- Händlerverkaufswert bei PKW-Besitz und Fahrzeugschein
- Grundbuchauszug bei Grundbesitz

Zu den angefallenen Bestattungskosten werden benötigt:

- detaillierte Rechnung des Bestatters
- oder Kostenbescheid des Ordnungsamtes
- Friedhofsgebührenbescheid

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Frau Modrow (Tel. 02921/30-2953)
Frau Schulenberg (Tel. 02921/30-3537)
Frau Steinbock (Tel. 02921/30-3280).